

**Gemeinde Deißlingen**  
**Landkreis Rottweil**

**Feuerwehrentschädigungssatzung vom 23. Juni 1998,**  
**letzte Änderung vom 09.04.2014**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 23. Juni 1998 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 12,00 €.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zu Grund zu legen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundensätze angesetzt.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleider des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 3,00 € je zu entschädigende Stunde.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).
- (5) Bei notwendigen oder angeforderten Sicherheitswachen hat der Veranstalter eine Entschädigung an die Feuerwehr in Höhe von 10,00 € pro Feuerwehrmann und Stunde zu leisten.

**§ 2**

**Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 18,00 € für die Ausbildung zum Truppmann, Truppführer und Sprechfunker, 28,50 € für die Ausbildung zum Atemschutzträger und 42,50 € für die Ausbildung zum Maschinisten gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstausfall, so wird dieser auf Nachweis ersetzt.
- (2) Für Dienstbesprechungen der Kommandanten und Fortbildungen für Ausbilder ohne amtliche Verpflegung erfolgt die Entschädigung nach der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 und 2 eine Erstattung der Fahrtkosten der 2. Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entsprechende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

### **§ 3**

#### **Zusätzliche Entschädigung**

Die ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr i.S. des § 2 Abs. 1 dieser Satzung, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung i.S. des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter in Höhe von 10,00 € Stunde.

### **§ 4**

#### **Entschädigung für haushaltsführende Personen, Schüler, Studenten, Arbeitslose u. ä.**

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 dieser Satzung mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausfall das entstehende Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen wird der in § 1 genannte durchschnittliche Satz von 12,00 € gewährt. Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen wird ein entsprechendes Tagesgeld nach dem Landesreisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung gewährt.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Feuerwehrentschädigungssatzung tritt am 1. Juli 1998 in Kraft, die Eurobeträge sind ab 01. Januar 2002 gültig.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 9. Februar 1993 mit Ergänzung vom 21. Juni 1994 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Deißlingen, den 23.06.1998

gez. Spadinger

Bürgermeister

#### **Euro-Anpassungs-Satzung**

Ausgefertigt:

Deißlingen, den 03.09.2001

gez. Wesner

Bürgermeister

#### **1. Satzungsänderung**

Ausgefertigt:

Deißlingen, den 21.10.2009

gez. Ulbrich

Bürgermeister

## **2. Satzungsänderung**

Ausgefertigt:

Deißlingen, den 09.04.2014

gez. Ulbrich

Bürgermeister